

## Sammelnachweis

für sächliche Ausgaben, die zusammenfassend bewirtschaftet werden,  
für den Schuldendienst und für die Zuführung an Rücklagen

### Deckungsvermerk:

Ausgaben, die in Sammelnachweisen zusammengefaßt sind, sind stets gegenseitig deckungsfähig, soweit es sich um die gleiche Zweckbestimmung handelt (§ 13,1 Gem H V D.).

Die Ausgaben für den **Schuldendienst** (Sp. 13—16) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Mehreinnahmen an Zinsen von Rücklagen (Sp. 18) dürfen zu Mehrausgaben bei den entsprechenden Ausgabeansätzen verwendet werden (§ 12 Gem H V D.).

Bu-  
nmen

RM  
12

5 166

7 019  
3 294  
4 225

3 471

4 800

35 802

506

294

560

300

639

299

274

00

40

14